

Antrag Änderung der Conger Klassenvorschrift

Unter Bezug auf Punkt 1.5. wird folgende Änderung der Conger-Klassenvorschrift beantragt:

Definition des Großsegels unter 17.2.: Streichung des letzten Satzes im Punkt 17.2.8

Bisheriger Punkt 17.2.8 der Conger Klassenvorschrift:

Die Breite einer jeden von mind. 5 aneinanderfolgenden Bahnen darf an der breitesten Stelle 850 mm einschließlich der Breite angrenzender Nähte nicht unterschreiten. Innerhalb dieser Bahnenfolge müssen die Lattentaschen angebracht sein.

Punkt 17.2.8 der Conger Klassenvorschrift nach Änderung:

Die Breite einer jeden von mind. 5 aneinanderfolgenden Bahnen darf an der breitesten Stelle 850 mm einschließlich der Breite angrenzender Nähte nicht unterschreiten.

Begründung:

Die obige Definition ist zum 01.01.2000 in der Klassenvorschrift aufgenommen worden. Sie sollte den „Horizontalschnitt“ festschreiben und den aufwändigeren Radialschnitt verbieten. Der letzte Satz sollte festschreiben wo die Segellatten liegen müssen.

Der zweite Satz in 17.2.8 Satz kann gestrichen werden, weil die Regel 17.2.4. folgenden Satz beinhaltet: „Der Abstand zwischen der Mitte einer Lattentasche und der Mitte der darunter liegenden Lattentasche darf 1000 mm an keiner Stelle unterschreiten.“. Die Anordnung der Segellatten ist dort ausreichend reguliert, sodass in 17.2.8. der letzte Satz gestrichen werden soll.

16.11.2023

Der Vorstand